

# Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in der Zahnarztpraxis

**Auch zahnärztliche Praxen sind gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften zu einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (BuS-Dienst) verpflichtet. Diese gilt für alle Zahnarztpraxen, wenn mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird.**

Für den Arbeitgeber besteht die grundlegende Pflicht, die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Sicherheitstechnik, Patienten- und Arbeitsschutz) sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten und umzusetzen. Bayerischen Praxisinhabern steht es zur Erfüllung dieser Verpflichtungen frei, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt zu beauftragen (Regelbetreuung) oder aber am Präventionskonzept der BLZK (alternative Betreuungsform) teilzunehmen.

Die BLZK empfiehlt bayerischen Zahnarztpraxen, die bisher keine Betreuung vorweisen können, dringend,

- sich dem seit über zehn Jahren bewährten Präventionskonzept der BLZK anzuschließen oder
- eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fremdanbieter zu schließen,

um den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

## Präventionskonzept der BLZK (BuS-Dienst)

Grundgedanke des Präventionskonzepts der BLZK ist es, Zahnärztinnen und Zahnärzte zu informieren und zu schulen, sodass sie ohne Praxisbegehung durch einen Fremdanbieter, eigenverantwortlich und selbstbestimmt Arbeitsschutzmaßnahmen in ihrer Praxis umsetzen können. Bei diesem Modell wird der Inhaber mittels Schulung zum Sicherheitsverantwortlichen der eigenen Praxis. Das Referat Praxisführung der BLZK berät alle bayerischen Zahnarztpraxen bei Fragen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung. Ergänzt wird die Beratung durch die Informationen im QM Online der BLZK unter [www.blzk.de/qm](http://www.blzk.de/qm). Diese Unterlagen ermöglichen dem Praxisinhaber und den befähigten, unterstützenden arbeitenden Mitarbeitern die Umsetzung der für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen in der Praxis.

## Kooperationsvereinbarung mit der BGW

Im Juni 2010 hat die BLZK ihren Kooperationsvertrag mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) erneuert. Darin sind die Rahmenbedingungen für die sogenannte „Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit weniger als 51 Beschäftigten“ geregelt.

Der Vertrag sieht unter anderem vor, dass für die teilnehmenden Praxen des Präventionskonzepts der BLZK eine Pflicht zur Fortbildung in einem Fünf-Jahres-Turnus besteht. Der Stichtag zum Beginn dieser fünfjährigen Fortbildungsfrist ist der 1.7.2010 für alle Praxen, die zu diesem Zeitpunkt am Präventionskonzept der BLZK teilnehmen. Diese Praxen müssen also erst bis spätestens 31.6.2015 wieder eine Fortbildungsmaßnahme nachweisen.

Es sind mehrere Möglichkeiten angedacht, sich fortzubilden (z. B. im Rahmen anderer Fortbildungsmaßnahmen oder durch Teilnahme an einer Online-Fortbildung). Das Referat Praxisführung der BLZK gibt die verschiedenen Wege rechtzeitig bekannt.

Die jährliche Meldung an die BGW, welche Praxen in Bayern an der alternativen bedarfsorientierten Betreuung teilnehmen, erfolgt über die BLZK. Die teilnehmenden Praxen haben mit ihrer Meldung bei der BLZK auch ihre eigene Meldepflicht gegenüber der BGW erfüllt. Die BGW wird darüber hinaus in den betreuten Praxen keine Routinebesichtigungen mehr durch Aufsichtspersonen durchführen.

## Unfallverhütungsvorschrift DGV

### Vorschrift 2 löst frühere Regelung ab

Am 1.1.2011 ist die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) in Kraft getreten und löst die BGV A2 ab, welche bisher das Betreuungssystem, die Einsatzzeiten und Aufgaben für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte festgelegt hat. Die Aufgaben aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) werden damit bundeseinheitlich in allen Betrieben konkretisiert.

Änderungen am Präventionskonzept der BLZK (BuS-Dienst) ergeben sich zukünftig nicht.

Änderungen bzw. die Beendigung der alternativen Betreuungsform sind umgehend der BLZK zu melden.

Bayerische Landes Zahnärztekammer  
 Referat Praxisführung  
 Flößergasse 1, 81369 München  
 Tel.: 089 230211-340/-342, Fax: 089 230211-341/-343  
 E-Mail: [praxisfuehrung@blzk.de](mailto:praxisfuehrung@blzk.de), Internet: [www.blzk.de](http://www.blzk.de)